



## **Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und andere Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 25.03.2010 nachstehende Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

### **§ 1 Träger, Rechtsform und Begriffsbestimmungen**

Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Kernstadt und den Stadtteilen Donsbach, Eibach, Manderbach, Nanzenbach und Niederscheld werden von der Stadt Dillenburg als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere

- Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kinderhorte für Kinder im Schulalter und
- Altersübergreifende Tageseinrichtungen und Gruppen für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2 Aufgabe**

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

## **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Kernstadt und in den Stadtteilen Dillenburgs ihren Wohnsitz (Hauptsitz im Sinne des Melderechtes) haben offen.
- (2) Bei freier Platzkapazität können die Altersgrenzen unter- oder überschritten und Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Kinder aus Dillenburg, welche die Altersgrenze unter- oder überschreiten, haben stets Vorrang vor Kindern aus anderen Gemeinden.  
  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kinderkrippe, einen bestimmten Kindergarten, einen Kinderhort oder eine altersübergreifende Gruppe besteht nicht. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder in eine bestimmte Gruppe einer Einrichtung.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen ist das Alter des Kindes entscheidend und danach der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes. Als Stichtag für die Anmeldung des jeweiligen Aufnahmejahres wird der 31. März festgesetzt.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

## § 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Magistrat der Stadt Dillenburg festgesetzt. Die gilt insbesondere für Bereitstellung von Zusatzblöcken in den einzelnen Tageseinrichtungen. Grundsätzlich sind alle Tageseinrichtungen mindestens in der Zeit von 7:30 bis 14:00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Grundblock von 8:00 bis 13:00 Uhr ist für alle Kinder zu buchen und täglich zu nutzen. Ausnahmen bestehen für Hortkinder unter drei Jahren; diese können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch nur an Nachmittagen aufgenommen werden. Das gleiche gilt, wenn die entsprechende Tageseinrichtung die festgelegte Höchstbelegung erreicht hat.

Neben dem Grundblock können in den einzelnen Tageseinrichtungen Zusatzblöcke nach Bedarf eingerichtet werden. Ein Anspruch auf bestimmte Zusatzblöcke in den einzelnen Tageseinrichtungen besteht nicht.

Werden Kinder über die Zeit von 6 Stunden hinaus betreut (Ganztagesplätze), ist eine warme Mittagsmahlzeit zu reichen.

Der Grundblock muss und die Zusatzblöcke können, soweit ein genügender Bedarf in den jeweiligen Tageseinrichtungen gegeben ist, gebucht werden:

### Grundblock

Block A 8:00 bis 13:00 Uhr

### Zusatzblock Regelkindergarten

Block B 13:00 bis 14:00 Uhr

Block C 14:00 bis 16:00 Uhr

### Zusatzblöcke Ganztagesplätze

Block D 13:00 bis 15:00 Uhr

Block E 13:00 bis 16:00 Uhr

### Zusatzblöcke Nachmittagsbetreuung

Block F 16:00 bis 17:00 Uhr

Block G 16:00 bis 18:00 Uhr

### Zusatzblöcke Spätbetreuung

Block H 18:00 bis 19:00 Uhr

Block I 18:00 bis 20:00 Uhr

### Zusatzblöcke Frühbetreuung

Block Y 7:30 bis 8:00 Uhr

Block Z 7:00 bis 8:00 Uhr

Die Entscheidung, ob weitere Zusatzblöcke vor und nach den aufgeführten Zeiten angeboten werden sollen, trifft der Magistrat.

- (2) Zukaufstunden sind möglich. Näheres regelt die Gebührenordnung zu dieser Satzung.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Tageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Tageseinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) Die Tageseinrichtungen setzen die Ferien (Abs. 3) untereinander versetzt fest, um sicherzustellen, dass mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet und somit im Einzelfall (Notfall) eine Betreuung gewährleistet ist. Ist nach Auffassung der Leitung der Tageseinrichtung im Benehmen mit der Verwaltung bei einem Kind kein Notfall gegeben und eine Einigung mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich, ist die Sachlage dem Magistrat kurzfristig zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teilnimmt, können die Tageseinrichtungen an diesen Tagen geschlossen werden. Nach vorheriger Absprache der Leitung der Tageseinrichtung mit dem Elternbeirat ist, sofern erforderlich, bei gesetzlichen und besonderen Anlässen (Personalversammlungen, Betriebsausflüge u. a.), die Tageseinrichtung zu schließen oder bei dringendem Bedarf ein Notdienst einzurichten. Gleiches gilt bei vermehrt auftretenden Krankheitsfällen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Tageseinrichtungen und schriftliche Mitteilung an die Eltern.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches nicht älter als 2 Monate sein darf, bei der Aufnahme nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührenordnung sowie die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat an.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, können nicht aufgenommen werden. Im Zweifel entscheidet ein Arzt über die Unbedenklichkeit der Aufnahme.

## **§ 6**

### **Pflichten des Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind zweckmäßig gekleidet in die Tageseinrichtung zu bringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung bzw. bei der Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes der Tageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Dieses dürfen nur Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesem Fall darf das Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Verwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

## **§ 8 Versicherung**

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 9 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat**

Die Elternbeteiligung, die Elternversammlung und der Elternbeirat richten sich nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlungen, die Wahl des Elternbeirates und die Auskunftspflicht über die der Tageseinrichtung betreffenden Fragen regelt die Elternbeiratsordnung.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Dillenburg wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Freistellung von der Gebühr für die Tageseinrichtung sind zu beachten und ggf. anzuwenden.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 2 Wochen vorher der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Für eine Wiederaufnahme des Kindes gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Daten gespeichert:

*a) Allgemeine Daten:*

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

*b) Benutzungsgebühr:*

Berechnungsgrundlagen

*c) Rechtsgrundlage:*

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntgabe dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 22. Juli 2005, geändert durch I. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006 ersetzt.

Dillenburg, den 25.03.2010

Der Magistrat der Stadt Dillenburg  
gez. Lotz  
Bürgermeister

